

05.02.2015

Kleine Anfrage 3110

des Abgeordneten Gregor Golland CDU

Beschleunigte Strafverfahren im Kanton St. Gallen – Ein Modell auch für NRW?

In der Schweiz kann ein Staatsanwalt in Bagatellfällen nach der Strafuntersuchung als Einzelrichter Geldstrafen bis zu 180 Tagessätzen und Freiheitsstrafen bis zu 180 Tagen selbst im Rahmen eines "Strafbefehls" aussprechen.

Der Strafbefehl ist als Urteilsvorschlag ausgestaltet. Der Beschuldigte kann ihn akzeptieren, dann wird der Strafbefehl zum vollstreckbaren Urteil. Der Beschuldigte kann aber auch Einsprache erheben, dann wird der Fall dem Gericht vorgelegt.

Ein ähnliches Prinzip wird in Deutschland im Jugendstrafrecht angewendet. Der „Staatsanwalt vor Ort“ sorgt dafür, dass jugendliche Straftäter in kürzester Zeit eine Strafe für ihr Vergehen erhalten. Der pädagogische Nutzen für dieses Verfahren ist unumstritten.

In der Schweiz wird das Beschleunigte Verfahren seit 2010 insbesondere bei Ausschreitungen von Fußball-Hooligans oder Vergehen bei anderen Großveranstaltungen eingesetzt. Fußball-Ultras, die in flagranti erwischt werden, bekommen von einem diensthabenden und anwesenden Staatsanwalt unmittelbar an die dokumentierte Beweissicherung (spätestens nach 24 Stunden) einen Strafbefehl (inkl. Auflagen wie Stadionverbote, etc.).

Da die Beweislagen durch die Dokumentation der polizeilichen Beweissicherungs- und Festnahmeinheiten (BFE) eindeutig sind, gibt es nur wenige Einsprüche, zumal ein Gerichtsverfahren zusätzliche Kosten verursachen würde. Auf die Tat erfolgt somit unmittelbar auch die Strafe. Der Staat tritt mit harter Hand gegen Hooligans und gewaltbereite Demonstranten auf. Die Akzeptanz bei den Betroffenen ist hoch. Wenn sie unmittelbar nach der Begehung von Straftaten festgenommen, befragt und bestraft werden, akzeptieren sie die Entscheidung in der Regel besser, als wenn es Wochen bis zur Entscheidung dauert.

Im Ergebnis sind in der Schweiz die Straftaten rund um Sportveranstaltungen spürbar zurückgegangen.

Datum des Originals: 27.01.2015/Ausgegeben: 05.02.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wäre das Schweizer Verfahren auch ein Modell für NRW?
2. Wie beurteilt die Landesregierung den Ansatz, dass Straftäter möglichst schnell ihre Strafe erhalten?
3. Kann das deutsche Modell des „Staatsanwalts vor Ort“ im Jugendstrafrecht als Erfolg bezeichnet werden?

Gregor Golland